

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akten- und Datenvernichtung
Poul Schou A/S (Auftretend unter der eingetragenen Marke „DSML“)**

Stand: November 2023

§ 1 Einleitung

1.1 Inhalt und Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich ausschließlich aus den Bedingungen des Leistungsvertrages mit diesen AGB. Diese Bedingungen gelten auch, wenn in der Anfrage oder Bestellung des Auftraggebers (AG) etwas anderes bestimmt ist. Entgegenstehenden Bedingungen des AG werden hiermit widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistungen des Auftragnehmers (AN) gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN als anerkannt.

1.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

1.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Leistungsumfang des Vernichtens von Datenträgern beinhaltet:

2.1 Für alle Leistungen:

- a. Vernichtung von Datenträgern in einer mobilen Datenträgerzerkleinerungsanlage des AN am Firmenstandort des AG unter Erfüllung der Anforderungen gemäß DIN 66399 Sicherheitsstufe P3. (Hinweis: Die ermittelte Sicherheitsstufe ist P-2, gemäß DIN 66399-1:2012-10, Kap. 5.2 besteht durch Vermischen und zusätzliches Verpressen des zerkleinerten Materials die Möglichkeit ab einem Durchsatz von mindestens 100 kg die Sicherheitsstufe für die Informationsdarstellung in Originalgröße auf P-3 zu erhöhen. Diese Anforderungen werden bei Erbringung der Leistung erfüllt.);
- b. Protokollierung und Bestätigung der gesetzeskonformen und ordnungsgemäß erfolgten Vernichtung des Datenmaterials;
- c. Zuführung des vernichteten Datenmaterials zur Rohstoffrückgewinnung, soweit technisch möglich;
- d. Übergabe eines Vernichtungszertifikates, das den Anforderungen gemäß DIN 66399 entspricht;

e. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter zu bedienen.

2.2 Bei einmaliger Leistung (auch genannt „Einmaliger Service“):

Der AG sammelt die zu vernichtenden Unterlagen in einem eigenen Behälter bzw. an einem Ort. Der AN stellt einen Behälter zur Verfügung, um den Transport vom Sammelort zum Fahrzeug zu gewährleisten. Der AN hat sicherzustellen, dass ein ebenerdiger bzw. ein Zugang über einen Fahrstuhl gewährleistet ist.

2.3 Bei turnusmäßiger Leistung (auch genannt „Regelmäßiger Service“):

a. Entgeltliche Bereitstellung von abschließbaren Sicherheitsbehältern der im Lieferschein festgelegten Art, Größe und Anzahl zum Einlegen und Sammeln der zur Vernichtung bestimmten Datenträger durch den AN ab Vertragsbeginn;

b. Austauschen bzw. Umleeren der bereitgestellten Behälter entsprechender Art, Größe und Anzahl am vereinbarten Standort.

2.4 Bei Archivräumung:

a. Der AG benennt dem AN die zu vernichtenden Unterlagen und gewährt dem Mitarbeiter des AG Zugang zu den entsprechenden Unterlagen;

b. Der AN stellt auf Basis einer individuellen Vereinbarung zusätzliches Personal zur Verfügung, um den Auftrag zu erfüllen.

§ 3 Verpflichtungen des Auftraggebers (AG)

3.1 Falls der AN Sicherheitsbehältern zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der AG die Sicherheitsbehältern vom AN in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Für etwaige Schäden an den Sicherheitsbehältern, die aufgrund nicht vertragsgemäßer Nutzung der Behältnisse entsteht, haftet der AG.

3.2 Folgende Stoffe dürfen in die Sicherheitsbehälter eingefüllt werden: Aktenordner, Klarsichtfolien und Papier.

3.3 Das Einfüllen harter, nicht zerkleinerungsfähiger Gegenstände jeglicher Art ist nicht gestattet. Die Sicherheitsbehälter sind ausschließlich mit zur Vernichtung bestimmten Informationsträgern zu befüllen. Elektronische Datenträger und metallhaltige Gegenstände sind explizit vom zu vernichtenden Material zu trennen. Dem AG obliegt die Sicherstellung der Befüllung.

3.4 Der AG hat den AN unverzüglich zu informieren, falls ihm Umstände bekannt werden,

die eine ordnungsgemäße und sichere Vernichtung und Entsorgung irgendwie beeinträchtigen könnten. Dem AG obliegt die Verhinderung und sofortige Beseitigung solcher Umstände, soweit sie seinem Einfluss- bzw. Verantwortungsbereich zuzuordnen sind.

3.5 Das Aufstellen der Behälter an einem vom AN nicht oder nur unzumutbar bedienbaren Ort bzw. das Umsetzen der Behälter an einen solchen Ort, ist nicht gestattet.

3.6 Das durch die Vernichtung gewonnene Abfallgut geht in das Eigentum des ANs über.

3.7 Ausgeschlossen sind jene Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen.

Ungeachtet dessen bleibt der AG bis zur unwiederbringlichen Vernichtung der in den Behältern befindlichen Abfallstoffe verantwortlich für die darin enthaltenen personenbezogenen Daten.

3.8 Die vorstehend aufgeführten Obliegenheiten des AGs sind wesentliche und unabdingbare Voraussetzungen für die Durchführung dieses Vertrages, insbesondere für die dem AN obliegenden Leistungspflichten. Ein Verstoß des AGs gegen seine Obliegenheiten befreit den AN von seinen Leistungspflichten und – soweit Kausalität zwischen Obliegenheitsverletzung und Schadeneintritt gegeben ist – von seiner Haftung gemäß § 7 dieses Vertrages.

§ 4 Vergütung und Vergütungsanpassung

4.1 Die Abrechnung der Leistungen erfolgt zu Listenpreisen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4.2 Die Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Höhe.

4.3 Der Auftragschein beinhalten die bezeichneten Leistungen des AN. Sonderleistungen, die nicht von dieser Vereinbarung erfasst sind, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder durch den AG veranlasst wurden, können separat in Rechnung gestellt werden.

4.4 Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch an die vom AG zu diesem Zweck mitgeteilte E-Mail- Adresse.

4.5 Die Rechnung über die vereinbarte Vergütung ist 14 Tage nach Empfang ohne Abzug fällig.

4.6 Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist stehen dem AN Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins zu. Ab der zweiten Mahnung ist der AN berechtigt 25,00 €

Mahngebühren je Mahnung zu berechnen. Die Gebühren für eine eventuell erforderliche dritte Mahnung belaufen sich auf 35,00 €. Dem AG ist es gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die vorstehenden Pauschalen. Die Geltendmachung anderer oder weitergehender Verzugsschäden sowie die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung durch den AN bleiben unberührt.

4.7 Bei turnusmäßiger Leistung:

- a. Eine Erhöhung der Preise bleibt vorbehalten. Der AN kann die vereinbarten Entgelte nach einer vorherigen schriftlichen Ankündigung, mit einer Frist von vier Wochen ändern;
- b. Änderungen bedürfen keiner Bestätigung durch den AG. Die Nutzung der Leistungen des AN ab dem Zeitpunkt der Änderung durch den AG gilt als Annahme;
- c. Dem AG steht bei Änderung der Entgelte zu seinen Ungunsten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung ein Widerspruchsrecht zu. Der AN weist den AG auf dieses Widerspruchsrecht in der Änderungsmitteilung hin. Widerspricht der AG der Preisänderung, hat der AN das Recht vom Vertrag zurückzutreten;
- d. Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche aus der Beendigung des Dienstleistungsvertrages stehen dem AG nach erfolgter Kündigung des AN nicht zu.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

5.1 Sämtliche vereinbarten Bestellungen sind für beide Seiten verpflichtend. Sind regelmäßige Leistungsrhythmen vereinbart, so kann zur nächsten vereinbarten Abholung der Vertrag ordentlich gekündigt werden.

5.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5.3 In allen Fällen der Beendigung des Dienstleistungsvertrages, sei es aufgrund ordentlicher oder außerordentlicher Kündigung, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsbehältern zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte sind insoweit ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen zur außerordentlichen Kündigung steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Dienstleistungsvertrages zu,

- wenn die andere Partei einen Insolvenzantrag gestellt hat, oder bei ihr der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohende Zahlungsunfähigkeit

(§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) erfüllt ist, oder ein Dritter einen Insolvenzantrag hinsichtlich der anderen Partei gestellt hat und dieser nicht binnen 4 Wochen zurückgewiesen worden ist.

- wenn die andere Vertragspartei ihr obliegende nicht nur unwesentliche vertragliche Pflichten verletzt und das vertragswidrige Verhalten trotz schriftlicher Mahnung fortsetzt.

§ 6 Datenschutz

6.1 Die im Rahmen der Angebotserstellung/Auftragsabwicklung bzw. Vertragserstellung oder -änderung erforderlichen Daten werden vom AN im Sinne des Art. 6 Absatz 1 Satz 1b) DSGVO in seiner jeweils gültigen Fassung verarbeitet.

6.2 Der AN gewährleistet, dass er nur solche Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einsetzen wird, die spätestens bei der Aufnahme der Tätigkeiten auf das Datengeheimnis gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. b) DSGVO und gemäß § 203 „Verletzung von Privatgeheimnissen“ des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichtet sind und entsprechend belehrt worden sind.

6.3 Personenbezogene Daten, die dem AN im Rahmen der Erfüllung des Gesamtvertrages bekannt werden, darf der AN nur zur Erfüllung der beauftragten Tätigkeiten im unbedingt notwendigen Umfang verwenden. Der AN verpflichtet sich, erhaltene Daten unter keinem Umstand unbefugt zu verarbeiten, zu verändern oder anderweitig zu nutzen. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte bzw. deren Nutzung für Dritte (z.B. Schulungen, Präsentationen, usw.) ist dem AN untersagt.

6.4 Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Übernahme und Vernichtung der Datenträger nach den Weisungen des AGs. Hierbei hat der AG die Möglichkeit, den Aktenvernichtungsprozess zu verfolgen und die Datenvernichtung per Kamera zu überwachen.

6.5 Der AN sichert in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO zu. Diese ergeben sich im Einzelnen aus der zurzeit gültigen Norm DIN 66399-3, Tabelle 1, 3, 4 und / oder 5.

§ 7. Haftung

7.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie Arglist beruhen, haftet der AN in vollem Umfang.

Bei sonstigen Schäden entfällt bei leicht fahrlässigen Handlungen eine Haftung, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung des ANs, auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen, auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des ANs, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden. Vorübergehende Behinderungen bei der Vernichtung sowie unvermeidbare Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagen oder eine aus anderen zwingenden Gründen vorgenommene Verlegung des Zeitpunktes der Vernichtung verpflichten den AN nicht zum Schadenersatz, es sei denn, der AN hat im Einzelfall (auch für seine Erfüllungsgehilfen) grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten.

7.2 Der AG haftet dem AN gegenüber für die Richtigkeit der ihm erteilten Angaben sowie für Schäden, die dadurch entstehen, dass der AG seine vertraglichen Obliegenheiten verletzt. Der AG stellt den AN diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

7.3 Soweit der AN Schlüssel bzw. Schließsysteme für den Zugang zu den Abfallbehältern übernimmt, wird die Haftung bei Verlust oder Entwendung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

7.4 Der AG haftet dem AN für Verlust und / oder Beschädigung von in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlichen (Sicherheits-) Behältern bis zum Wiederbeschaffungswert.

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1 Die Abtretung von Ansprüchen oder sonstigen Rechten aus dem Vertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners zulässig.

8.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

8.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder einzelne Abschnitte einer Bestimmung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen bzw. die restliche Bestimmung gleichwohl wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind nach Treu und Glauben durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommen. Ist dies nicht möglich, tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung.

Die Parteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich in die Zuständigkeit der Gerichte in Hamburg/Deutschland fallen.